

Forstämter in Rheinland-Pfalz

09.05.2025

Mein Aktenzeichen 3.4-63-200
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in Bastian Hock
Zdf.foerderung@wald-rlp.de

Telefon/Fax
06321 6799-302
06321 6799-150

Förderung der Forstwirtschaft Fördermaßnahmen in 2025 und 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie Informationen und Hinweise inklusive der Eröffnung des Förderverfahrens für 2026.

Inhalt

A. Förderverfahren allgemein	2
1. Neuerungen.....	2
1.1. Vorausverjüngung, Abrechnungszeitraum 15.05.2025-31.07.2026.....	2
1.2. Wegebau, 2025 und 2026.....	2
1.3. Vorausverjüngung, Wiederaufforstung, Holzlager und Wegebau	2
2. Stammdatenabgleich	2
3. Antragsverfahren/Vordrucke	2
4. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter).....	3
5. Änderung der beantragten Zuwendungssumme	3
6. I-Stock Förderung (nur Kommunen).....	4
B. Mögliche Fördermaßnahmen für 2026.....	4
1. Wiederbewaldung und Waldumbau	4
2. Wegebau	5
3. Extremwetter (Gefahrenabwehr, Holzlager und Löschwasserentnahmestellen) ...	7
4. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)	8
2.1. Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche	8
2.2. Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche	9
5. Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebiete.....	9
6. Anlage von Weiserflächen	10
7. Jungwaldpflege I und II	10
8. Kalkung.....	10
9. Starthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG.....	11

A. Förderverfahren allgemein

1. Neuerungen

1.1. Vorausverjüngung, Abrechnungszeitraum 15.05.2025-31.07.2026

Ab dem Abrechnungszeitraum 15.05.2025-31.07.2026 reduziert sich die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume bei der Vorausverjüngung von 1.000 Stk/ ha auf 600 Stk./ ha. Die Anzahl der förderfähigen Pflanzen liegt damit ab dem neuem Abrechnungszeitraum bei mindestens 600 Stk/ ha bis maximal 2.000 Stk/ ha. Die neuen Vordrucke sind entsprechend angepasst.

1.2. Wegebau, 2025 und 2026

Für den Einstieg in die EU-Förderung wurde der Vordruck „Förderantrag Wegebau“ angepasst. Grundsätzlich wurde Seite 4 des Antragsvordruckes geändert. Ansonsten wurden verteilt über das Formular wenige Ergänzungen eingefügt.

Sollte ein Wegebauantrag sich für die EU-Förderung eignen, versendet die Bewilligungsstelle einen Antragszusatz. Dieser ist vom Antragsteller ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zurück zu senden.

Der neue Vordruck gilt ab sofort für alle Wegebauanträge.

1.3. Vorausverjüngung, Wiederaufforstung, Holzlager und Wegebau

Bisher wurde bei einer möglichen Förderung aus dem Investitionsstock des Landes (I-Stock) eine De-minimis Erklärung verlangt. Dies ist mit dem neuem Abrechnungszeitraum, beziehungsweise mit dem neuen Förderjahr nicht mehr notwendig. Die De-minimis Erklärung wurde daher aus den Vordrucken entfernt.

Die Haushalts- und Finanzübersicht ist nach wie vor bei jedem kommunalen Antragsteller beizulegen.

2. Stammdatenabgleich

Grundlegend für die Auszahlung der Fördermittel sind die Stammdaten, die in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) bei den Kreisverwaltungen eingetragen sind.

Erst wenn die Stammdaten der LBD mit den unseren übereinstimmen und die notwendigen Eigenschaften hinterlegt sind, können wir eine Auszahlung veranlassen.

Um sicher zu gehen, dass alle Stammdaten richtig geändert und alle Eigenschaften richtig vergeben werden, kann der Vordruck ["Antrag auf Unternehmensnummer Forst"](#) verwendet werden.

3. Antragsverfahren/Vordrucke

Wenn Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum bereits begonnen wurden, aber nicht fertiggestellt werden können, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung betrifft immer den gesamten Antrag und muss durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden.

Sofern die Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum **noch nicht begonnen wurden**, sind die Projekte **neu zu beantragen**.

Für die Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen stehen **maßnahmenbezogene Vordrucke** (Anträge, Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, Verwaltungskontrollbögen) und dazugehörige Merkblätter zur Verfügung.

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen kann es im Einzelfall vorkommen, dass diese Vordrucke geändert bzw. aktualisiert werden. Für die Beantragung und für die Verwendung sind die **aktuellen** Vordrucke zu verwenden. Diese sind im [ForstNET](#) und im Internet auf der [Homepage von Landesforsten](#) zu finden.

4. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter)

Bei den meisten Maßnahmen erfolgt die Verwaltungskontrolle nach bekanntem Muster in der Zusammenarbeit zwischen Forstamt-Büro und Forstamt-Außendienst und mit Verwendung der aktuellen maßnahmen-spezifischen Vordrucke (Verwaltungskontrollbögen VKB_FA-Büro, VKB_FA Außendienst).

Ausnahmen:

- Forsteinrichtung
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Altfälle
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Zusammenfassung des Holzangebots
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Mitgliederinformation und -aktivierung

In diesen Fällen nimmt das Forstamt den Förderantrag bzw. später den Zahlantrag mit Verwendungsnachweis entgegen und leitet ihn - versehen mit einem Eingangsstempel - ohne weitere Prüfung an die Bewilligungsstelle weiter.

5. Änderung der beantragten Zuwendungssumme

Änderungen zu bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Anträgen müssen mit einem formlosen Änderungsantrag über das Forstamt beantragt und von der ZdF genehmigt werden. Danach ist die förderunschädliche Durchführung möglich.

Beispiel:

Ein etwaiger Mehrbedarf bei einer Maßnahme der Wiederbewaldung durch Pflanzung infolge einer Vergrößerung der Projektfläche. Der Mehrbedarf muss beantragt und nachbewilligt werden, wenn er mitausgezahlt werden soll.

Welche Fördertatbestände sind betroffen?

- Anlage von Weiserflächen
- Jungwaldpflege I und II
- Wegebau, wenn über 10 % der ursprünglich beantragten Zuwendungssumme
- Kalkung, wenn über 10 % der ursprünglich beantragten Zuwendungssumme
- Initiierung der Nvj.
- Übernahme der Nvj.
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
- Anlage, Unterhaltung Löschwasserentnahmestellen im Wald

Ab wann?

Ab jedem Mehrbedarf, der die bereits vorabgenehmigte oder bewilligte Zuwendung übersteigt und **vor Beginn** der Mehrarbeiten. Es gibt keine Bagatellgrenze (Ausnahme 10 % bei Wegebau und Kalkung).

Minderungen der bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Zuwendung sollten zur besseren Haushaltsmittelbewirtschaftung auf ähnlichem Wege möglichst zeitnah nach Kenntnis mitgeteilt werden.

Die Bewilligungen oder Vorabgenehmigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind.

Wie?

Schriftlicher, formloser Änderungsantrag mit einer neuen Herleitung der Zuwendung an ZdF.Foerderung@wald-rlp.de:

- neue kontrafaktische Fallkonstellation, falls bei Antragstellung notwendig
- neues Projektblatt
- neue Beantragung der Gesamtzuwendung (Punkt 4 des Antragsvordruckes)

Danach erfolgt ein Änderungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Erst nach Erhalt des Änderungsbescheides darf mit den Arbeiten, die die Mehrkosten auslösen, begonnen werden. Achten Sie darauf, dass die Genehmigung der Änderung dem späteren Zahlantrag beigelegt wird.

Damit möglichst viele Projekte bezuschusst werden können, ist beim Förderantrag eine **realistische Planung des Finanzbedarfs** und der Durchführbarkeit (inklusive fristgerechter Verwendung) vorzunehmen.

6. I-Stock Förderung (nur Kommunen)

Bei den folgenden Fördermaßnahmen kann eine Förderung aus I-Stock-Mittel erfolgen:

- Wegebau
- Wiederbewaldung durch Pflanzung

In diesen Fällen müssen die Kommunen mit der Antragstellung eine „Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage“ vorlegen (im jeweiligen Antragsvordruck unter „Anlagen“ ersichtlich). Diese wird nach den Kriterien des Ministeriums des Innern und des Sports auf eine Förderfähigkeit aus dem I-Stock geprüft. Werden durch eine Gemeinde mehrere „I-Stock“-Anträge gestellt, kann jeweils auch eine Kopie dieser Übersicht beigelegt werden. Der I-Stock steht für den Investitionsstock des Landes. Die Mittel aus dem I-Stock entstammen dem kommunalen Finanzausgleich.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen wird die Förderfähigkeit gemäß den Vorgaben der I-Stock Förderung geprüft (Haushalts- und Finanzlage). Kann eine Förderung aus dem I-Stock nicht gewährt werden, wird der Antrag automatisch über die GAK-Förderung abgewickelt.

B. Mögliche Fördermaßnahmen für 2026

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nachfolgende Fördertatbestände für 2026 freigegeben:

1. Wiederbewaldung und Waldumbau

Ausführungszeitraum 2025/2026 (15.05.2025-31.07.2026)

Die Vordrucke stehen im [ForstNET](#) sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Förderfähige Fördertatbestände sind:

- Initiierung der Naturverjüngung
- Übernahme der Naturverjüngung
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)

Antragstellung:

Förderanträge können laufend bis zum 31.07.2026 gestellt werden. Die beantragten Maßnahmen können **erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung oder Bewilligung aufgrund eines Förderantrages begonnen werden**. Der Förderantrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2026 beinhalten.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge für „Initiierung der Naturverjüngung“ und „Übernahme der Naturverjüngung“ müssen **bis zum 31.10.2026** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Für „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und „Vorausverjüngung“ gilt die Frist **bis zum 01.09.2026**. Alle Projekte in dem Abrechnungszeitraum müssen abgeschlossen sein (keine Teilabrechnungen möglich).

Hinweise:

- Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigelegt werden.
- Bei Ausfall infolge höherer Gewalt oder bei Baumartenwechsel: Beachten Sie die Regelungen des [Schreibens der ZdF vom 15.11.2022 \(Az.: 3.4-63-200\)](#).
- „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und „Vorausverjüngung“
 - Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Pflanzenbestellung) sowie die Aufnahme von Eigenleistungen (z. B. Flächenvorbereitung, Zaunbau) zu werten. **Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Vorliegen einer Vorabgenehmigung oder Bewilligung führt zu einer Versagung Zuwendungen.**
- „Initiierung der Naturverjüngung“
 - Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
- „Übernahme der Naturverjüngung“
 - Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 15.05.2025 vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 31.07.2025 nicht abgeschlossen werden können:
Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung verlängert werden. Hierzu ist ein formloser Verlängerungsantrag inklusive Begründung der Bewilligungsbehörde (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de) zuzusenden. Eine erneute Antragstellung für den nachfolgenden Ausführungszeitraum ist ebenfalls vor Ablauf der gültigen Vorabgenehmigung möglich.
- Liste der förderfähigen Baumarten
Für den Abrechnungszeitraum 15.05.2025-31.07.2026 gilt die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 08.05.2025, Gz. 6320#2025/0003-1401 5.0004. Es gibt keine Änderungen zur Baumartenliste vom 29.07.2024.
- Baumarten ohne Herkunftsnachweis oder mit einer nicht förderfähigen Herkunft werden gekürzt! Sie können nicht zu den Mindestanteilen standortheimische Baumarten oder Laubbäume gezählt werden. Werden durch die Kürzung Mindestvorgaben unterschritten, wird das komplette Projekt abgelehnt.

2. Wegebau

Grundsätzlich förderfähig in 2026 sind:

- Wegegrundinstandsetzung eines Standard-LKW-Weges (NavLOG Klasse 1)
- Wegegrundinstandsetzung eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2)
- Wegeausbau:
 - Ausbau eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2), wenn dieser nach der Maßnahmendurchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
 - Ausbau eines sonstigen Weges, wenn dieser nach der Maßnahmen-durchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) oder als sonstiger-LKW-Weg (NavLOG Klasse 2) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
- Wegeneubau:
 - Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1 oder Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Klasse 2)
Voraussetzung: Die Wegedichte im Erschließungsgebiet (das von der Maßnahme erschlossene Gebiet) liegt in der Ebene (Hangneigung bis 20%) unter 20 lfm/ha und in Hanglagen (Hangneigung über 20%) unter 30 lfm/ha.

Antragstellung:

Für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 2026 begonnen und in 2026 beendet werden sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens **15.12.2025** bei der ZdF erforderlich, damit die Bewilligungen noch in 2025 ausgesprochen werden können. Ansonsten gilt der **01.06.2026** als Antragsfrist. Außerdem ist, abhängig vom Antragsvolumen, eine Priorisierung möglich.

Unmittelbar nach Ablauf der Frist (**15.12.2025 und 01.06.2026**) wird über die eingegangenen Anträge entsprechend gemäß der o.g. Reihenfolge entschieden und bewilligt. Ausnahme bei Wegegrundinstandsetzungen, die infolge von Starkregenereignissen geschädigt wurden. Diese werden vorrangig berücksichtigt.

Förderanträge, die nach dem 01.06.2026 bei der Bewilligungsstelle eingehen, können unter Umständen nicht mehr in 2026 berücksichtigt werden.

In der Priorität, in der die vorliegenden Anträge die verbliebenen Haushaltsmittel überschreiten, erfolgt eine weitere Priorisierung in Abhängigkeit von der Wegedichte. Betriebe mit einer geringeren Wegedichte werden zuerst bezuschusst. Wegebauprojekte, die nicht bewilligt sind und auf das Jahr 2026 verlängert werden, fallen ebenfalls unter die mögliche Priorisierung.

Die Anträge können **ab sofort**, zusammen mit den geforderten Unterlagen, gestellt werden.

Die Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind.

In einem Antrag kann nur **ein** Wegebauprojekt (=Bauvorhaben) beantragt werden. Anträge mit mehreren Projekten sind nicht zugelassen.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, einschließlich der geforderten Unterlagen der Verwaltungskontrolle, sind möglichst umgehend nach Fertigstellung, **bis spätestens 31.10.2026**, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Teilabrechnungen sind nicht möglich. Verlängerungen sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Hinweise:

- Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zum Antrag auf Förderung Wegebau“ und dem „Antragsformular Wegebau“.
- EU-Förderung
 - Nach dem 01.06.2025 erfolgt die Auswahl förderfähiger Anträge im Rahmen der EU-Kofinanzierung. Die betreffenden Antragstellenden werden über die Forstämter informiert und das weitere Vorgehen mit der Bewilligungsstelle abgestimmt.
- Förderhöhe:
 - In Betrieben bis 1000 ha: 70% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - In Betrieben über 1000 ha: 42% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - Bei Schädigung aufgrund eines Starkregenereignisses: 80% der zuwendungsfähigen Aufwendungen (auch Betriebe über 1000 ha)
 - Bei Schädigung aufgrund eines Starkregenereignisses und Waldbesitz insgesamt unter 20 ha forstlicher Betriebsfläche: 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - Bei Wegebaumaßnahmen im Erschließungsgebiet, das nach forstfachlicher Einschätzung die Merkmale analog eines Flurbereinigungsgebietes aufweisen (u.a. starke Gemengelage und Kleinstrukturiertheit) werden 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen als Zuwendung gewährt.
- Herleitung der Wegedichten:

Bei Wegebaumaßnahmen (Wegeausbau- und Wegegrundinstandsetzungsmaßnahmen) **ist die Wegedichte grundsätzlich auf Betriebsebene maßgebend.**

Hierzu steht den Forstämtern eine Berechnung zur Verfügung.
Verwenden Sie bitte als Grundlage für die Antragstellung die **in 2024 erstellte**, zentral hergeleitete Wegedichte-Excel-Datei, **Anlage 4 dieses Schreibens.**

Die Datei wurde für Betriebe, deren GIS-Daten Landesforsten vorliegen, erzeugt: Hierunter fallen regelmäßig die Betriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung aufgrund der Wahlfreiheit entweder durch Landesforsten oder durch externe Sachverständige auf der Grundlage des Programms von Landesforsten erstellt wurden. Die Berechnung erfolgte mit den aktuellsten Daten zur NavLog-Einstufung.

Des Weiteren haben diese Daten in bestimmten Fällen verfahrensbedingt eine Unschärfe, die in einem Bereich liegt, der eine uneingeschränkte Nutzung dieser Daten für die Förderung nicht zulässt. Vor einer Nutzung dieser Daten ist eine überschlägige Überprüfung weiterhin erforderlich. Eine gute Hilfestellung hierzu finden Sie im Schreiben des MUEEF vom 06.06.2017 (versandt als Anlage mit dem Schreiben der ZdF vom 13.06.2017/Az.: 3.1-63-210)

ForstNET: <https://forstnet> **Wegedichten-Nutzung der zentral berechneten Daten.**

Zu beachten im Privatwald:

Verläuft das beantragte Projekt durch Kleinprivatwald mit vorhandener Forsteinrichtung, bezieht sich auch hier die Wegedichte auf den Betrieb. Verläuft das beantragte Wegeinstandsetzungsprojekt ausschließlich durch Kleinprivatwald ohne vorhandene Forsteinrichtung, bezieht sich die anzugebende Wegedichte in diesen Ausnahmefällen auf das Erschließungsgebiet (das von dem Wegebau erschlossene Gebiet).

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegegrundinstandsetzung) um ein Projekt handelt, in dem sich ein Wegezug über mehrere Waldbesitzende erstreckt, wird die Wegedichte als das gewogene Mittel der betriebsbezogenen Wegedichten der am Vorhaben beteiligten Betriebe angegeben. Für den speziellen Fall, dass bei einem Projekt/Wegezug ein Erschließungsgebiet mit Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit beteiligt ist, wird bei der Berechnung dieses Erschließungsgebiet wie ein Betrieb behandelt. Weitere Details und Beispiele sind im Merkblatt enthalten.

Im Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist die Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich. Hier ist die Wegedichte-Berechnung auf Betriebsebene durch den Antragsteller herzuführen und dem Antrag beizufügen.

3. Extremwetter (Gefahrenabwendung, Holzlager und Löschwasserentnahmestellen)

Ausführungszeitraum 2025/2026 (15.05.2025-31.10.2026)

Die Vordrucke stehen im ForstNET sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Förderfähige Fördertatbestände sind:

- Gefahrenabwendung
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
- Neuanlage, Unterhaltung Löschwasserentnahmestellen im Wald

Antragstellung:

Förderanträge für Gefahrenabwendung und Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern können laufend bis zum 31.10.2026 gestellt werden. Die beantragten Maßnahmen können **erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung oder Bewilligung aufgrund eines Förderantrages begonnen werden**. Der Förderantrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den Durchführungszeitraum bis zum 31.10.2026 beinhalten.

Neuanlage oder Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen:

Für Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 2026 ohne Verzögerung beginnen sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens 15.12.2025 bei der ZdF erforderlich. Ansonsten gilt der **01.06.2026** als Antragsfrist.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge für Gefahrenabwehr, Neuanlage, Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen im Wald, Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager müssen **bis zum 31.10.2026** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Alle Projekte in dem Abrechnungszeitraum müssen abgeschlossen sein (keine Teilabrechnungen möglich).

Hinweise:

- Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigelegt werden.
- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 01.08.2025 vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 31.07.2025 nicht abgeschlossen werden können:

Achtung: Verlängerungen sind aufgrund der knappen Haushaltsmittel nur in Ausnahmefällen möglich. Bei einer Verlängerung müssen die neuen Konditionen zum Förderjahr 2026 eingehalten werden.

Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung verlängert werden. Hierzu ist ein formloser Verlängerungsantrag inklusive Begründung der Bewilligungsbehörde (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de) zuzusenden. Eine erneute Antragstellung für den nachfolgenden Ausführungszeitraum ist ebenfalls vor Ablauf der gültigen Vorabgenehmigung möglich.

4. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)

Im Vorfeld einer Antragstellung sollte die Frage geklärt werden, für welches Jahr die Förderung beantragt wird. Das hängt davon ab, bis wann die Maßnahme tatsächlich abgeschlossen werden kann.

Für die Beantragung und Abwicklung der beiden nachfolgenden Forsteinrichtungs-Maßnahmen wird ein gleicher Vordruck-Satz verwendet. Die Vordrucke stehen im ForstNET und Internet.

4.1. Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Antragstellung:

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Anträge für 2026 können gestellt werden, sofern die Maßnahmen **bis spätestens 31.10.2026** abgeschlossen **und verwendet** werden können. Für Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 2026 ohne Verzögerung beginnen sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens 15.12.2025 bei der ZdF erforderlich. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bewilligungen noch in 2025 ausgesprochen werden können. Bei späterer Antragsvorlage können Bewilligungen erst im Folgejahr, nach Zuweisung der Haushaltsmittel (2. Quartal 2026) erteilt werden.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge müssen bis zum **31.10.2026** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Falls die Bewilligung in 2025 endet, ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine Genehmigung der Verlängerung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Hinweis:

Für den Fall, dass in Betrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche die **Forsteinrichtung durch Landesforsten** erstellt werden soll, ist **auch hier ein regulärer Förderantrag** auf dem o.g. Vordruck zu stellen.

4.2. Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Antragstellung und Zahlantragstellung:

Für diese Forstbetriebe ist eine **durchgängige Antrag- und Zahlantragstellung** möglich. Beachten Sie bitte, dass die Zahlanträge rechtzeitig vor dem jeweiligen jährlichen Kassenschluss bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Ansonsten erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Jahr. Für 2026 sind die Zahlanträge spätestens zum 31.10.2026 vorzulegen.

Hinweis:

Soll die mittelfristige Planung durch Landesforsten erstellt werden, erfolgt die Abwicklung nicht nach dem üblichen Förderverfahren, sondern in einer direkten Absprache zwischen den **Waldbesitzenden und der Forsteinrichtungsstelle in Emmelshausen**.

5. Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebiete

Vom Verfahren her werden geeignete Förderflächen im Zuge der Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) ausgewiesen und müssen im Rahmen der Umweltvorsorgeplanung in Form einer sog. Eventualplanung integriert sein.

Für die Beantragung und Abwicklung der Waldnaturschutzmaßnahmen Lichtstellung und Nutzungsverzicht wird ein gleicher Vordruck-Satz verwendet. Die Vordrucke stehen im ForstNET und Internet.

Antragstellung:

Im Rahmen der laufenden Forsteinrichtung werden die potenziell in Frage kommenden Waldbesitzenden vom jeweiligen Forsteinrichter auf eine mögliche Förderung hingewiesen.

Die Anträge für **Lichtstellungsmaßnahmen** sind **innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Forsteinrichtungswerkes** mit allen Anlagen für 2026 **bis spätestens den 01.09.2026** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Förderanträge für den **Nutzungsverzicht** sind **innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Forsteinrichtungswerkes** mit allen Anlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für die Auszahlung in 2026 spätestens zum **31.10.2026**. Die Anlagen zum Antrag sind, falls noch nicht vorhanden, über das Ref 4.1 (Mail an: ZdF-Ref4.1@wald-rlp.de) zu erhalten. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Auszahlung in 2027.

Auf der Grundlage des Förderantrages inkl. aller Anlagen wird die Zuwendung bewilligt und ausgezahlt. Ein separater Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ist hier nicht vorgesehen.

Zahlantragstellung:

Teilabrechnungen sind nicht möglich. Die Zahlanträge mit Verwendungsnachweis für **abgeschlossene Lichtstellungsmaßnahmen in 2026** sind **bis spätestens zum 31.10.2026** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- Der Fördertatbestand Nutzungsverzicht stellt eine Doppelförderung zum Fördertatbestand des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ dar. Für die Projektflächen des Nutzungsverzichts werden jeweils 16,- €/ ha von der Zuwendungssumme abgezogen.
- De-minimis:
Die beihilferechtliche Genehmigung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten wurde zurückgenommen. Daher stellt diese Förderung ab 2023 eine De-minimis Beihilfe dar. Die Antragsvordrucke wurden entsprechend geändert.
- Vor-Ort-Kontrollen (VOK) und fachaufsichtliche Prüfung:
Mit dem Schreiben der ZdF vom 01.03.2022, Az. 3.4-63-200, wurden Hinweise und ein Vordruck zur Durchführung der VOK veröffentlicht. Die VOK wird durch das zuständige Forstamt durchgeführt. Das Ergebnis soll dem Vorgang beigelegt werden und ist bei der fachaufsichtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei Nutzungsverzicht ist zweimal eine VOK und bei Lichtstellung ist einmal eine VOK im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

- Zur Darstellung der geförderten Waldnaturschutzmaßnahmen in WaldIS ist das Schreiben der ZdF vom 07.02.2022, Az. 3.4-63-200 zu beachten.

6. Anlage von Weiserflächen

Die Vordrucke stehen im ForstNET und Internet.

Antragstellung:

Förderanträge können ab sofort bis zum 01.09.2026 gestellt werden.

Zahlantragstellung:

Zahlanträge mit Verwendungsnachweis sind, soweit alle Projekte innerhalb des Förderantrages abgeschlossen sind (keine Teilabrechnungen möglich), bis zum 31.10.2026 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigefügt werden.

7. Jungwaldpflege I und II

Die Vordrucke stehen im ForstNET sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Förderfähige Fördertatbestände sind:

- Jungwaldpflege I
- Jungwaldpflege II

Antragstellung:

Förderanträge können ab sofort bis zum 01.09.2026 gestellt werden.

Zahlantragstellung:

Zahlanträge mit Verwendungsnachweis sind, soweit alle Projekte innerhalb des Förderantrages abgeschlossen sind (keine Teilabrechnungen möglich), bis zum 31.10.2026 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte den Merkblättern und den Antragsformularen.
- Die beiden Fördertatbestände Jungwaldpflege I und Jungwaldpflege II stellen eine Doppelförderung zum Fördertatbestand des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ dar. Für die Projektflächen der Jungwaldpflege I und II werden jeweils 16,- €/ ha Projektfläche Jungwaldpflege I und II von der Zuwendungssumme abgezogen.

8. Kalkung

Das seit 2017 praktizierte Verfahren wird in 2026 weiterhin fortgeführt: Es werden einige Forstämter ausgesucht, in denen förderfähige Kalkungsmaßnahmen auf Grundlage von Kalkungsgutachten stattfinden können. Die davon in 2026 betroffenen Forstämter werden von der ZdF direkt über die Vorgehensweise informiert.

Antragstellung, Zahlantragstellung und Hinweise:

Antragstellung, Abwicklung und evtl. Anpassungen erfolgen im direkten Dialog zwischen der ZdF und diesen Forstämtern. Grundlegende Fristen können der Anlage „Termine und Fristen“ entnommen werden.

9. Starthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG

Die Vordrucke stehen im ForstNET sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Antragstellung:

Der Zuwendungsempfänger muss im Gründungsjahr einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung stellen. Das bedeutet für alle FZV, die sich in 2025 gründen oder gegründet haben oder in 2026 gründen, dass in 2025 oder 2026 ein Antrag gestellt werden muss.

Falls zu diesem Zeitpunkt der Satzungsbeschluss und die Bestimmung der Aufgaben noch nicht mitgesendet werden können, ist eine vorläufige Vorabgenehmigung oder Bewilligung möglich. Bedingung ist, dass die Unterlagen baldmöglichst nachgereicht werden.

Ein Förderantrag kann für die gesamten drei Jahre gestellt werden. Je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel kann eine Vorabgenehmigung oder Bewilligung für den gesamten Zeitraum gelten.

Falls die Bewilligung oder Vorabgenehmigung auf das Haushaltsjahr begrenzt ist, ist im nächsten Jahr vor Maßnahmenbeginn ein neuer Förderantrag zu stellen!

Zahlantragstellung:

Bei einer Bewilligung für den gesamten Förderzeitraum von drei Jahren kann jährlich ein Zahlantrag mit Verwendungsnachweis gestellt werden, um eine Abschlagszahlung zu erhalten. Die Frist der Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis zur Teilabrechnung in 2025 endet zum 31.10.2025.

Die Frist der Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis zur Teilabrechnung in 2026 endet zum 31.10.2026.

Hinweis:

Jedem Zahlantrag muss jeweils lediglich ein Verwaltungskontrollbogen Büro beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Bastian Hock

Anlagen:

- 1 Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 08.05.2025, Gz. 6320#2025/0003-1401 5.0004
 - 1.1 Anlage Baumartenliste
- 2 Übersicht Termine und Fristen_2025-05-09
- 3 Übersicht De-minimis_2025-05-09